

die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

- 4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirtschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfnis der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevortwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfnis nicht anerkennen.
- 5) Behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.
- 6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokale genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.
- 7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgelegten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.